

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1962

Geschäftszahl

0549/60

Rechtssatz

Die Rückzahlung eines im Rahmen des Unternehmens vereinnahmten Kaufpreises ist eine unmittelbar durch den Betrieb veranlaßte Aufwendung und somit eine Betriebsausgabe, welche von der Berücksichtigung nach § 33 EStG 1953 ausgeschlossen ist. - Ein aus erhöhten geschäftlichem Unternehmerwagnis (hier: riskante Geschäfte bei Kriegsende) entstandener Aufwand kann nicht als außerordentliche Belastung berücksichtigt werden.

*

E 26.1.1962, 0549/60 #1

Beachte

y4327;

yk7714